



WST1-K-880/171-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Valerie Maron	15298	14. April 2026

Betrifft

proDeS Deponie Steinakirchen GmbH - Baurestmassendeponie Günzing - Standort: Marktgemeinde Steinakirchen am Forst (SB), KG Außerrochsenbach, Gst.Nr. 171, sowie KG Zehetgrub, Gst.Nr. 611/2; Zufahrt über das Gst.Nr. 164 KG Außerrochsenbach (IPPC-Anlage 5.4), Erweiterung der Baurestmassendeponie, IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 03. April 2026 wurde der proDeS Deponie Steinakirchen GmbH die abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid vom 14. September 2006, RU4-K-880/009-2006, abfallrechtlich genehmigten Baurestmassendeponie (IPPC-Anlage) auf den Gst. Nr. 163, 164, 165/1, 166/1, 166/2, 167, 169/1 und 171, alle KG Außerrochsenbach, Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, Bezirk Scheibbs, durch Erweiterung der Baurestmassendeponie auf einer zusätzlichen Fläche von 2,13 ha um rund 474.845 m³ und Herstellung eines Bodenaushubkompartiments mit rund 51.719 m³ innerhalb dieser Fläche erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid liegt **ab dem Tag der Kundmachung, bis einschließlich Dienstag, 02. Juni 2026** bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Öffentlichkeit wurde durch

- die Veröffentlichung des Antragstellers, des Standortes sowie einer kurzen Beschreibung des Projektes im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung NÖ Kurier,
- Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde,
- die Möglichkeit der Einsichtnahme in die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen sowie
- die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme

in das Verfahren eingebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau

M a r o n

